



3003 Bern, 9. Oktober 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Samedan

betreffend

Ersatzneubau Rega Einsatzbasis; Bewilligung vorzeitiger Baubeginn

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 20. Februar 2025 hat das BAZL von der Rega (Bauherrschaft) die Gesuchsunterlagen für die neue Helikopterbasis im Auftrag der Engadin Airport AG (Gesuchstellerin) erhalten. Das Gesuch umfasst u. a. einen Ersatzneubau, bestehend aus vier Grundmodulen für die Rega und die Helikopterfirmen Heli Bernina und Swiss Helicopter sowie zugehörige Annexbauten und zwei Carport. Vorgesehen sind auch neue Helikopterstandplätze, Winterhelipads, Vorfeldflächen und eine provisorische Betankungsanlage.
2. Da das Vorhaben vollständig der Luftfahrt dient, ist gemäss Art. 37 ff. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) der Bund für dessen Genehmigung zuständig. Das BAZL führt ein koordiniertes, ordentliches Verfahren nach den Art. 37–37a–h LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) durch. Das Vorhaben ist zudem UVP-pflichtig (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV; SR 814.0 11]).
3. Das Gesuch wurde entsprechend im kantonalen Amtsblatt und im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.
4. Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 hat die Bauherrschaft ein Gesuch für den vorzeitigen Baubeginn betreffend die Durchführung von Tiefbaumassnahmen (Erdarbeiten) eingereicht. Zusammen mit dem Gesuch hat die Bauherrschaft eine Notiz des Planungsbüros

Bächtold & Moor AG (detaillierter Beschrieb der vorgezogenen Arbeiten) und einen Auszug aus dem bereits früher zugestellten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Kapitel 2.7 Boden, eingereicht. Im Wesentlichen geht es bei den vorgezogenen Arbeiten um:

- Bodenabtrag inkl. Erstellung von Bodendepots vor Ort gemäss UVB-Massnahmen;
- Aushub der künstlichen Auffüllung (geogen belastet) und fachgerechter Umgang gemäss UVB-Massnahme;
- Materialersatz im Bereich der ausgehobenen künstlichen Auffüllung;
- Bodenabtrag von Oberboden unter dem umlaufenden Damm sowie auf nebenanliegender Logistikfläche;
- Erstellung der Bodenzwischenlager vor Ort gemäss UVB-Massnahmen;
- Damm-Aufbau für provisorisches Versickerungsbecken mit geotechnisch geeignetem Material.

5. Zur Begründung wird angeführt, dass aufgrund der schwierigen klimatischen Verhältnisse im Oberengadin (erster Schnee und Frost im Oktober / November) mit den Tiefbaumassnahmen inkl. Erdarbeiten erst im Frühsommer 2026 begonnen werden kann, selbst wenn die Plangenehmigung im 3. Quartal 2025 erfolgen sollte. Das Projekt würde ohne vorzeitigen Baubeginn für die Tiefbaumassnahmen praktisch um ein Jahr verzögert. Unter Voraussetzung der bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Plangenehmigung für das Bauvorhaben, kann im Frühjahr 2026 - unabhängig der Witterung - mit den weiteren Baumassnahmen begonnen werden.

Die Begründung für das vorliegende Gesuch liegt demnach vor und ist nachvollziehbar.

6. Das Gesuch für den vorzeitigen Baubeginn wurde dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden (DIEM) zur Anhörung nachgereicht. Das DIEM hat mit Schreiben vom 15. Juli 2025 positiv zum Bauvorhaben und zum vorzeitigen Baubeginn Stellung genommen und dem BAZL die Stellungnahmen der Fachstellen und diejenige der Gemeinde Samedan eingereicht.
7. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat mit E-Mail vom 17. September 2025 ebenfalls positiv zum vorzeitigen Baubeginn Stellung genommen. Am 22. September 2025 hat das BAFU die Stellungnahme in der Hauptsache nachgereicht. Sie steht dem Projekt nicht entgegen.
8. Das BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Sektion SIAP) hat im Rahmen der luftfahrt-spezifischen Prüfung vom 10. Juni 2025 zum Vorhaben Stellung genommen. Die Auflagen beziehen sich nicht auf den vorzeitigen Baubeginn, die Baustelleninstallation befindet sich ausserhalb der Hindernisbegrenzungsflächen.
9. Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

10. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
11. Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
12. Die Auflagen sind durch die Bauherrschaft an die Planungs- und Bauunternehmungen weiterzuleiten. Es ist dafür zu sorgen, dass die für die Bauausführung verantwortlichen Personen entsprechend instruiert und informiert werden.
13. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
14. Das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU) stimmt dem Grobkonzept zur Abfallbewirtschaftung im UVB zu. Des Weiteren verlangt das ANU gestützt auf Art. 16 Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) ein detailliertes Entsorgungskonzept, welches vor Baubeginn der Bewilligungsbehörde zur Prüfung und dem ANU zur Kenntnisnahme einzureichen sei.

In der Stellungnahme des BAFU zur Hauptsache unterstützt es den kantonalen Antrag betreffend Entsorgungskonzept.

Das Entsorgungskonzept wurde am 25. September 2025 von der Bauherrschaft eingereicht. Das BAZL hat das Entsorgungskonzept geprüft und für korrekt befunden und es dem ANU zugestellt. Die Auflage ist somit erfüllt.

15. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Der Aufwand für die vorliegende Verfügung wird in der Gesamtgebühr für die Plangenehmigung berücksichtigt.
16. Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösti die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
17. Diese Verfügung wird der Engadin Airport AG, der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (Infra) und der Rega eröffnet (per Einschreiben), dem DIEM, dem ANU, der Gemeinde Samedan, der Bächtold & Moor AG und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt (per-E-Mail).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn betreffend die Tiefbaumassnahmen (Erdarbeiten) wird erteilt.

1. Projektbeschreibung

- Bodenabtrag inkl. Erstellung von Bodendepots vor Ort gemäss UVB-Massnahmen;
- Aushub der künstlichen Auffüllung (geogen belastet) und fachgerechter Umgang gemäss UVB-Massnahme;
- Materialersatz im Bereich der ausgehobenen künstlichen Auffüllung;
- Bodenabtrag von Oberboden unter dem umlaufenden Damm sowie auf nebenanliegender Logistikfläche;
- Erstellung der Bodenzwischenlager vor Ort gemäss UVB-Massnahmen;
- Damm-Aufbau für provisorisches Versickerungsbecken mit geotechnisch geeignetem Material.

2. Massgebende Unterlagen

- Gesuch um vorzeitigen Baubeginn der Bauherrschaft an das BAFU vom 7. Mai 2025;
- Gesuch um vorzeitigen Baubeginn der Bauherrschaft an das BAZL vom 1. Juli 2025;
- Notiz Planungsbüro Bächtold & Moor AG vom 28. April 2025;
- UVB vom 3. Dezember 2024, Kapitel 2.7 Boden;
- Entsorgungskonzept vom 25. September 2025, inkl. 6 Beilagen.

3. Standort

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter.

4. Auflagen

4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

4.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

- 4.4 Die Auflagen sind durch die Bauherrschaft an die Planungs- und Bauunternehmungen weiterzuleiten. Es ist dafür zu sorgen, dass die für die Bauausführung verantwortlichen Personen entsprechend instruiert und informiert werden.
- 4.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
5. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Der Aufwand für die vorliegende Verfügung wird in der Gesamtgebühr für die Plangenehmigung berücksichtigt.
6. Diese Verfügung wird eröffnet:
- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 6b, 7503 Samedan
 - Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen (inkl. der massgebenden Unterlagen)
 - Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, Chesa Ruppanner, 7503 Samedan

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per-Mail):

- DIEM
- ANU
- Gemeinde Samedan
- Bächtold & Moor AG
- BAFU

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.